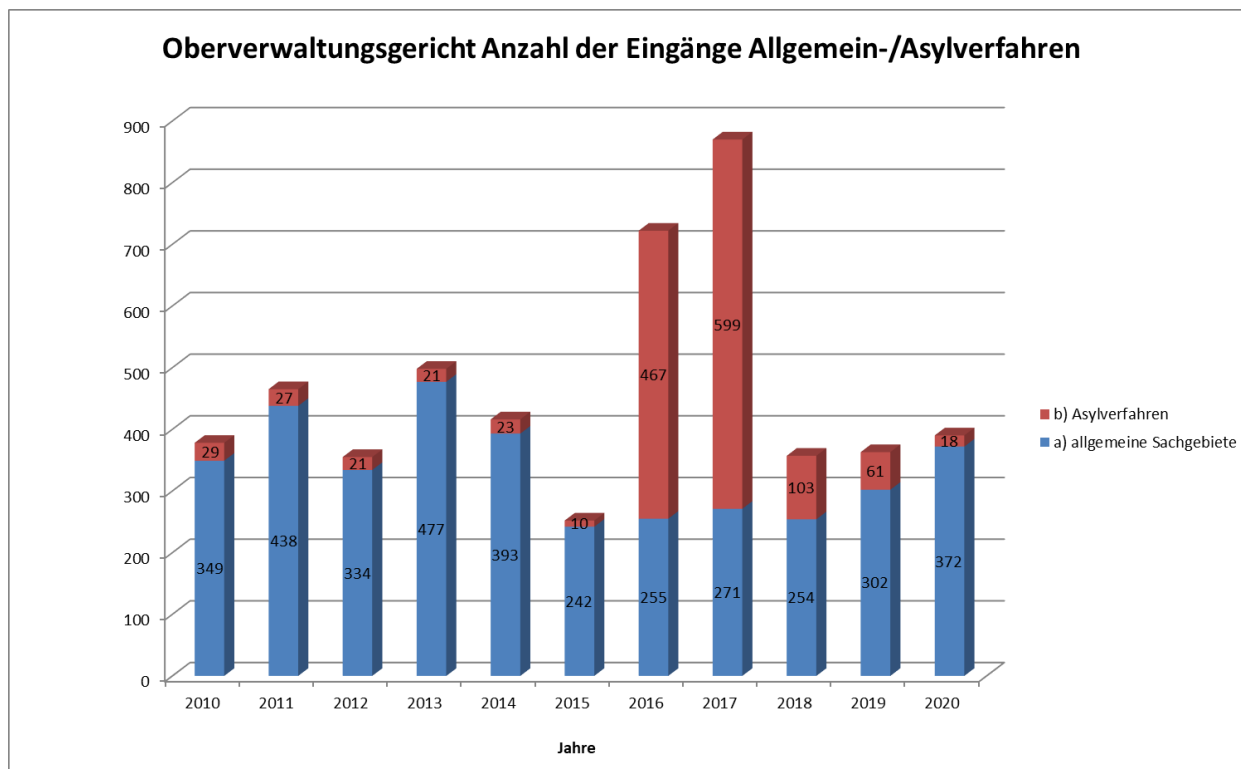


Geschäftsbericht 2020 für das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Dieser Bericht beschreibt die Tätigkeit des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes im Geschäftsjahr 2020. Es handelt sich um ausgewählte Daten und Themen. Ein vollständigerer Überblick, insbesondere über die Inhalte der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts, findet sich unter dem folgenden Punkt „Spruchpraxis“ in zwei getrennten, jeweils mit kommentierenden Anmerkungen versehenen Übersichten für das erste beziehungsweise für das zweite Halbjahr 2020. Die Neueingänge des abgelaufenen Jahres sind in der folgenden Balkengrafik dargestellt und zum Vergleich denjenigen der Vorjahre seit 2010 gegenübergestellt. Daraus ergibt sich, dass sich das Verhältnis zwischen den durch den roten Balkenanteil dargestellten Asylverfahren und den sogenannten „Allgemeinverfahren“, also den Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts wieder deutlich zu den letztgenannten Verfahren hin verschoben hat. Die Relation entspricht nun im Wesentlichen wieder derjenigen der Geschäftsjahre 2010 bis 2015 und kennzeichnet die den zweitinstanzlichen Berufungsgerichten im Asylprozessrecht vom Bundesgesetzgeber zugeschriebene Aufgabe. Aufgrund der erheblichen Einschränkungen im speziellen Rechtsmittelrecht mit gegenüber sonstigen Verfahren deutlich eingeschränkten Zulassungsmöglichkeiten soll es hierbei nicht um Einzelfallgerechtigkeit gehen oder die Ergebnisrichtigkeit der erstinstanzlichen im Einzelnen überprüft werden. Das Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in Asylsachen soll vielmehr nur der Klärung grundsätzlicher Rechts- oder Tatsachenfragen und gegebenenfalls der Korrektur schwerer Verfahrensverstöße des Erstgerichts dienen (vgl. dazu § 78 Abs. 3 AsylG). Desungeachtet war auch im Jahr 2020 mit insgesamt 390 Neueingängen im Vergleich zu 2018/2019 zum wiederholten Mal ein Anstieg der beim Oberverwaltungsgericht neu anhängig gemachten Verfahren zu verzeichnen.

Die Neueingänge für das Jahr 2020 sind in der folgenden Grafik zum Vergleich gemeinsam mit denen der Jahre ab 2010 ausgewiesen:



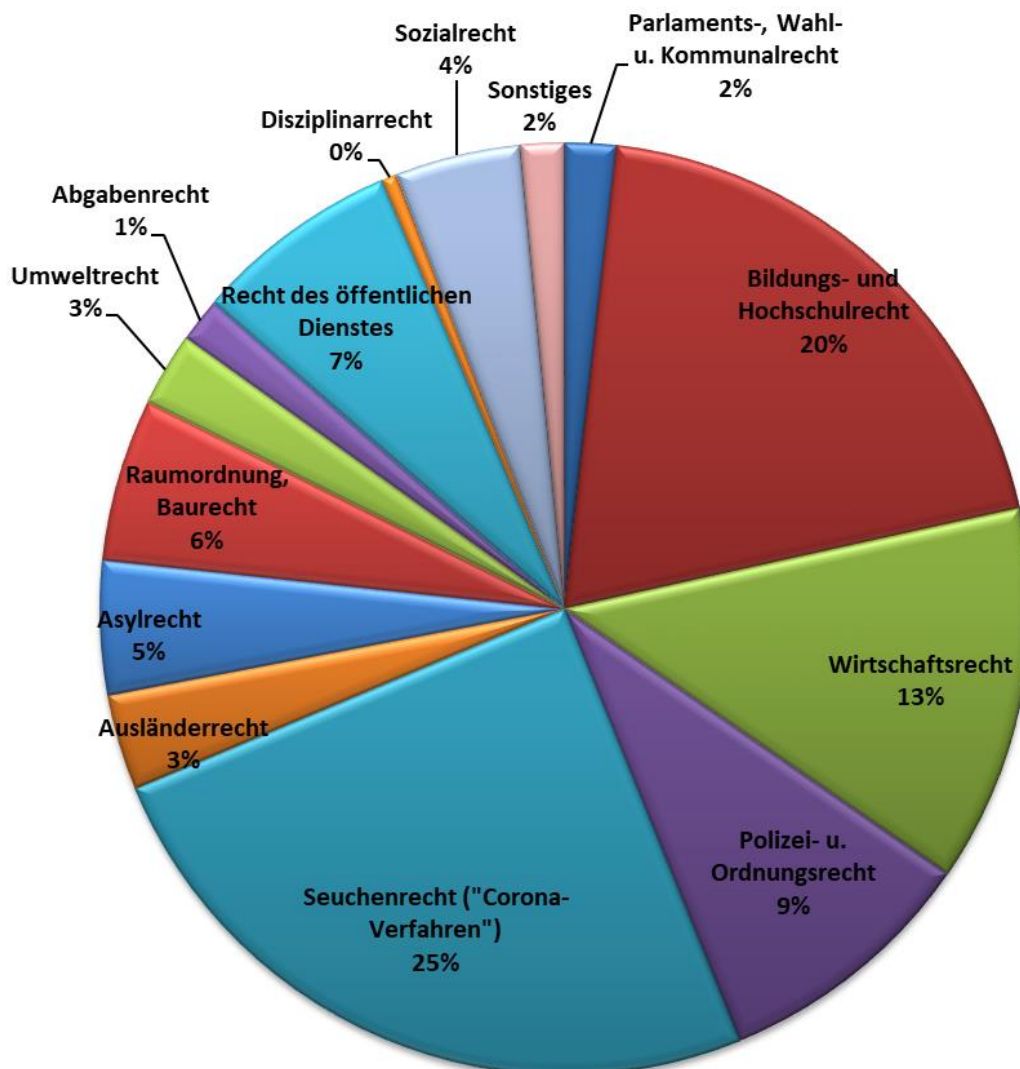
Wie verteilen sich nun diese Neueingänge auf die einzelnen Rechtsgebiete? Nachdem es gelungen ist, den extremen Geschäftsanfall beim Oberverwaltungsgericht im Flüchtlingsrecht seit 2016 – ohne wesentliche personelle Verstärkungen – in einer von großer kollegialer Solidarität gekennzeichneten Aktion unter Beteiligung aller bei dem Gericht verbliebenen sechs Richterinnen und Richter einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidentin – abuarbeiten, haben die Eingänge im Asylrecht im Jahr 2020, wie zuvor erwähnt, wieder das frühere „Normalmaß“ erreicht. Diese Verfahren machten nur noch 5 % der Eingänge aus gegenüber noch 17 % im Vorjahr. Die Rolle des „Krisenfaktors“ wurde 2020 von dem völlig neuartigen Geschäftsanfall im Rechtsgebiet „Seuchenrecht“ übernommen. Diese mit dem Stichwort „Corona-Verfahren“ umschriebenen Rechtsstreitigkeiten bildeten 25 % des gesamten Geschäftsanfalls, wobei gerade dieses Gebiet durch in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts fallende aufwändige Normenkontroll- und eilige Anordnungsverfahren nach dem § 47 Abs. 1 und Abs. 6 VwGO gekennzeichnet ist. Die Betrachtung nach Sachgebieten zeigt ansonsten das zu erwartende und für die Bearbeitung durch – seit 2014 –

nur noch zwei Allgemeinsenaten anders als bei größeren Gerichten mit Spezialisierungspotential sehr problematische Bild großer Diversität: Neben dem Bildungs- und Hochschulrecht (20 %) lassen sich hier beispielsweise das in sich wieder sehr vielgestaltige öffentliche Dienstrecht und das Polizei- und Ordnungsrecht (7 beziehungsweise 9 %), das Bau- und Raumordnungsrecht (6 %), das Ausländerrecht (aktuell „coronabedingt“ nur 3 %) sowie das Wirtschaftsrecht (13 %), das vorwiegend durch Streitigkeiten aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe getragene Sozialrecht (4 %) oder das auch Auseinandersetzungen vor allem von Landwirten um die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach dem europäischen Naturschutzprogramm *Fauna Flora Habitat* (FFH) oder den Streit um die Standortauswahl für Windkraftanlagen umfassende Umweltrecht (3 %) nennen. Daneben waren 2020 Verfahren aus weiteren verschiedenen „kleineren“ Rechtsgebieten, beispielsweise dem Parlaments-, Wahl- und das Kommunalrecht (2 %) oder dem Abgabenrecht (1 %) zu bearbeiten. Auch diese Rechtsstreitigkeiten sind zum Teil tatsächlich und rechtlich sehr komplex und lassen bei kleinen Obergerichten wie dem saarländischen Oberverwaltungsgericht einen „Routinegewinn“ in aller Regel nicht zu. Von daher ist es bezogen auf derart kleine Einheiten ein „Etikettenschwindel“, wenn der Bundesgesetzgeber im Dezember 2020 im Rahmen einer Prozessrechtsreform den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen in den neuen §§ 188a und 188b VwGO die Möglichkeit („können“) eingeräumt hat, eigene (spezialisierte) „Wirtschaftssenaten“ beziehungsweise „Planungssenaten“ zu bilden, um Sachkompetenzen zu bündeln und Routinegewinne zu generieren. Für das insoweit mit Blick auf die jährliche Geschäftsverteilung „angesprochene“ Präsidium des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes lässt sich das angesichts des verbliebenen richterlichen Personals und der großen Bandbreite der zu bearbeitenden Rechtsgebiete mit dem bekannten Zitat als „größtmögliche Freiheit“ im Sinne einer Freiheit von allen Möglichkeiten beschreiben. Ernst zu nehmen ist das – jedenfalls bezogen auf das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes – nicht. Ernster zu nehmen ist vielmehr der durch eine gleichzeitig vorgenommene Ausweitung des gemeinhin als „Großvorhabenkatalog“ bezeichneten § 48 Abs. 1 VwGO bewirkte Aufgabenzuwachs bei den deutschen Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen. Sie sind seit dem 10.12.2020 unter anderem nunmehr zusätzlich erstinstanzlich zuständig für Streitigkeiten um die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a VwGO), bei Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung nicht nur von wie bisher von Bundesfern-

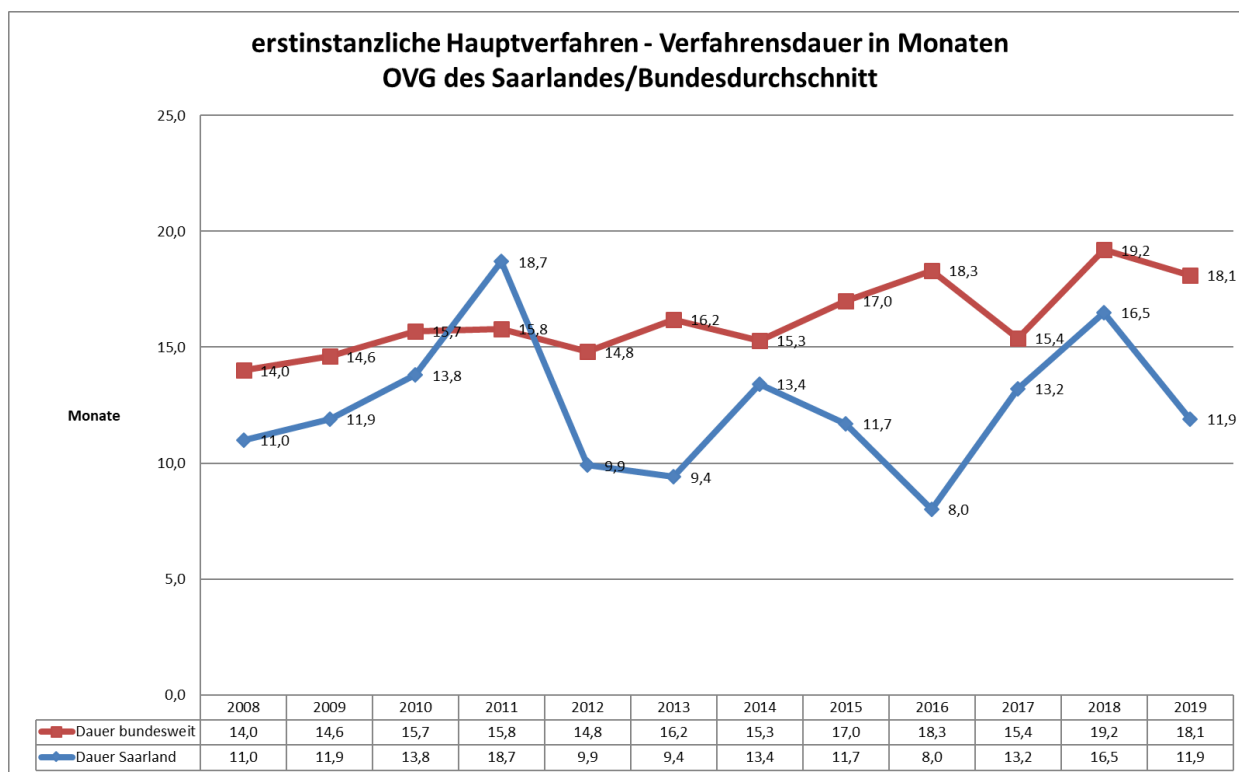
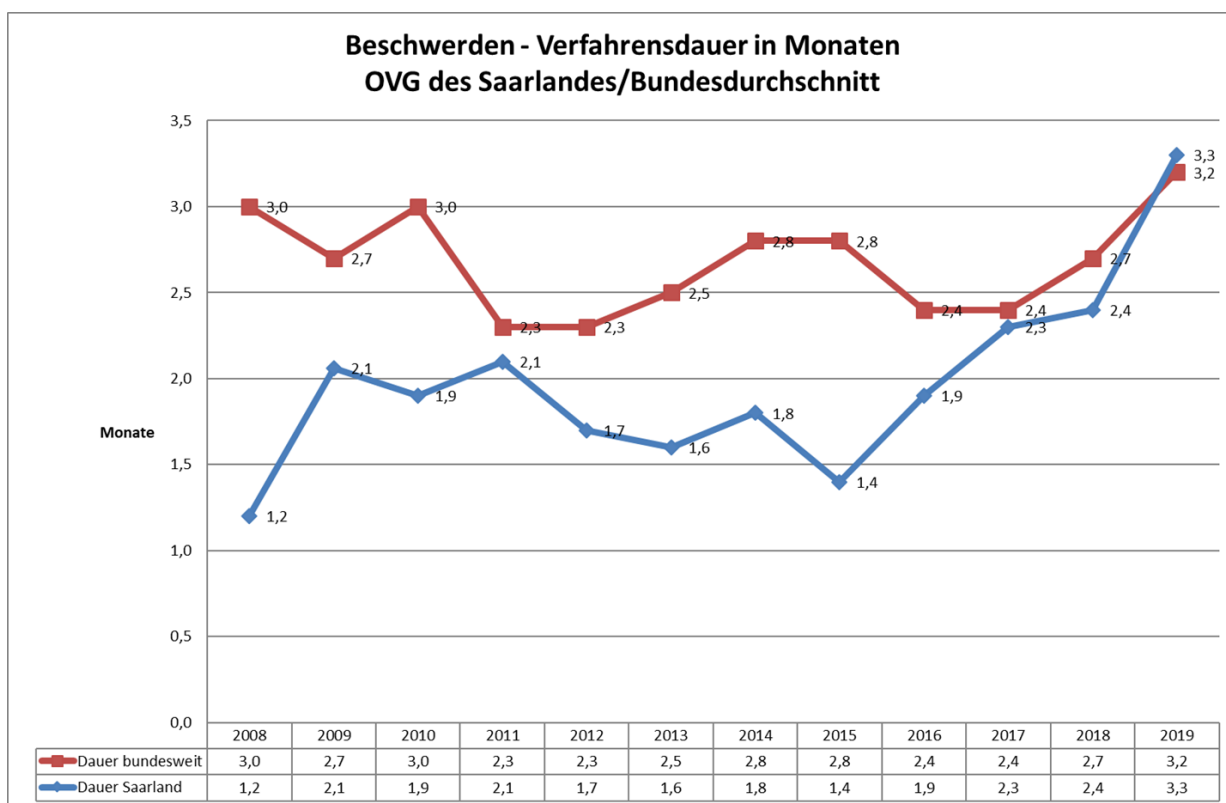
straßen, sondern auch Landesstraßen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) und – im Saarland relevant im Zusammenhang mit der Abwicklung des Ausstiegs aus dem Steinkohlebergbau seit 2012 (Stichwort „Grubenwasseranstieg“) – für Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 VwGO). Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der vorbezeichnete Aufgabenzuwachs mit Blick auf die in diesem Bereich in der Vergangenheit festzustellende Dauer der Gerichtsverfahren und die empirisch belegte Rechtsmittelfreudigkeit der an ihnen Beteiligten durchaus einen sinnvollen Beschleunigungseffekt haben wird. Wie sich das mit dem vorhandenen richterlichen Personal umsetzen lässt, bleibt abzuwarten. Bei kleineren Gerichten kann ein gleichzeitiger Anfall mehrerer in der Bearbeitung sehr zeitaufwändiger Großverfahren – wie auch im Bereich von baurechtlichen oder „coronabedingten“ Normenkontrollen (§ 47 Abs. 1 VwGO) – sehr schnell dazu führen, dass der zuständige Spruchkörper – ähnlich wie bei der „Welle“ von Asylverfahren in den Jahren 2016 bis 2018 – „blockiert“ wird. Inzwischen sind zudem fünf der sechs Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes über 60 Jahre alt und es bleibt zu wünschen, dass es – wie bisher – nicht zu nennenswerten krankheitsbedingten Ausfällen kommt. Diese Kolleginnen und Kollegen werden daher seit längerem absehbar in Kürze in den Ruhestand treten, so dass ein Wissenstransfer und eine Weitergabe des über viele Jahre, zum Teil Jahrzehnte, erworbenen Erfahrungswissens für die Bearbeitung der speziell bei einem zweitinstanzlichen Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit – auch das ist seit längerem absehbar – nicht mehr möglich sein wird.

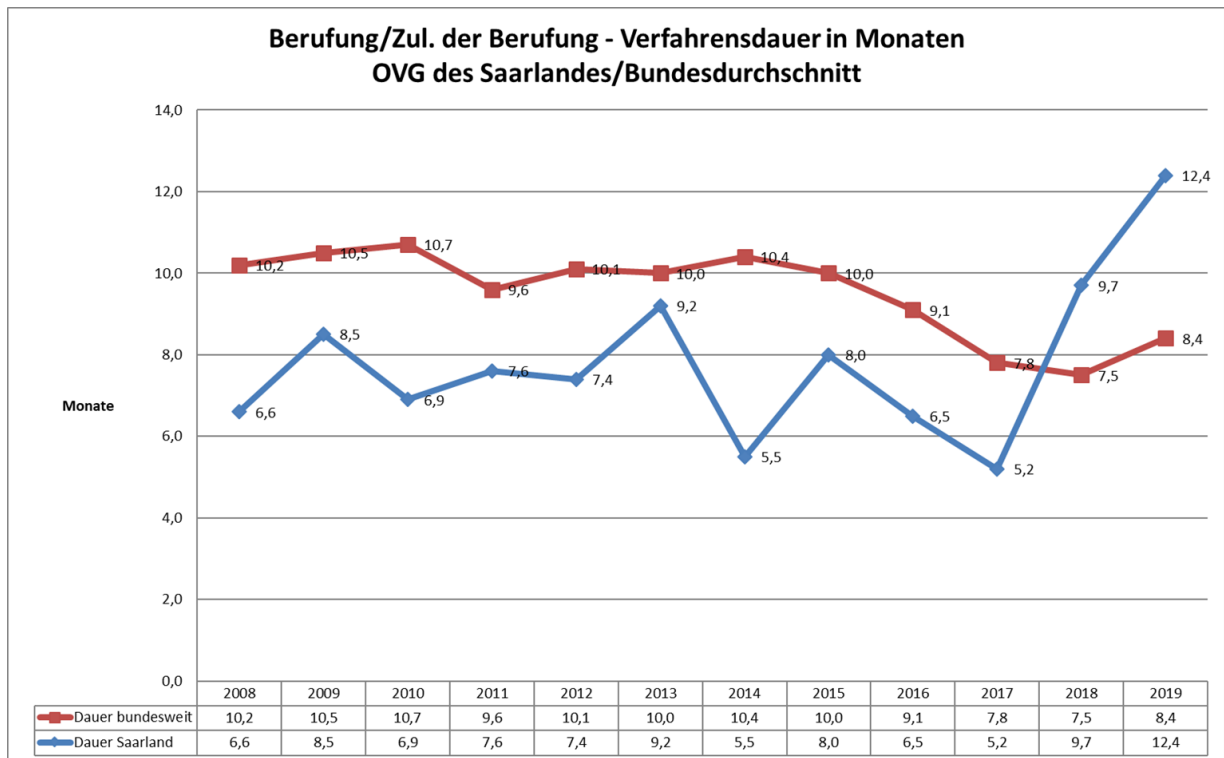
Für das Jahr 2020 ergab sich für die beiden Gemeinsamen Senate von den durch sie zu bearbeitenden Rechtsgebieten her im einzelnen folgende Verteilung:

OVG des Saarlandes Eingänge 2020 prozentual nach Sachgebieten

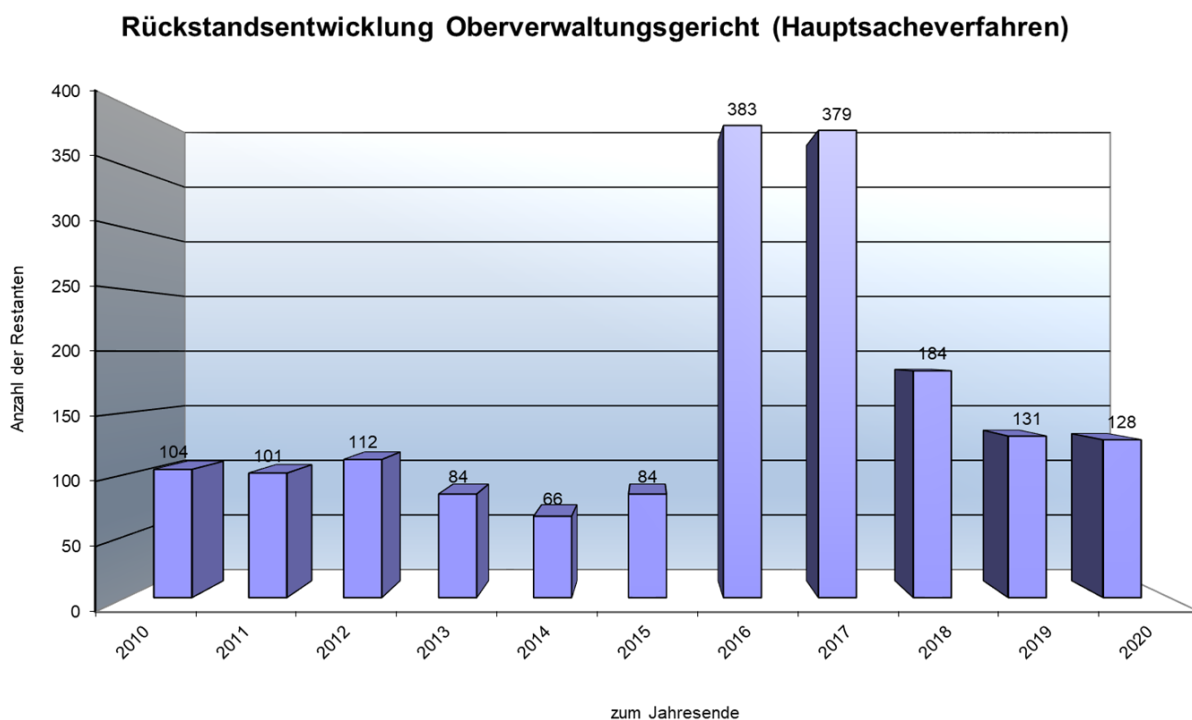


Wie in den vergangenen Jahren hier noch ein Blick auf die durchschnittlichen Laufzeiten der obergerichtlichen Verfahren beim Oberverwaltungsgericht in den drei insoweit statistisch erfassten Verfahrensarten. Hierzu ist – ebenfalls wie in den Vorjahren – anzumerken, dass sich die folgenden Übersichten dazu generell auf das noch „coronafreie“ Jahr 2019 beziehen. Die Zahlen für das vergangene Jahr 2020 werden erst im Lauf des Jahres 2021 ermittelt beziehungsweise – was die Vergleichszahlen auf Bundesebene angeht – erst im kommenden Herbst vom Statistischen Bundesamt mitgeteilt und dann zur Verfügung stehen. Bei den Beschwerdeverfahren war 2019 ein Anstieg von 2,4 (2018) auf 3,3 Monate zu verzeichnen, was nun in etwa dem bundesweiten Durchschnitt (3,2 Monate) entspricht. Im Gegensatz dazu konnte bei den erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren im Vergleich zu 2018 (16,5 Monate) eine deutliche Reduzierung auf durchschnittlich 11,9 Monate erreicht werden. Betrachtet man die entsprechende Kurve in der zugehörigen Darstellung ergeben sich gerade in dem Bereich aber regelmäßig deutliche Schwankungen im Sinne von jahresbezogenen Ausschlägen nach oben oder unten. Das verdeutlicht in besonderer Weise die auch in anderem Zusammenhang, etwa bei sogenannten Personalbedarfsberechnungen nach „PEBBSY“, unvermeidliche Problematik der Erstellung von Statistiken zu Durchschnittswerten bei – im Saarland naturgemäß – sehr kleinen Referenzmengen, die beispielsweise in der Naturwissenschaft zum Teil als ungeeignet weil nicht aussagekräftig angesehen werden, aus ganz unterschiedlichen „verstreuten“ Rechtsgebieten. Das gilt uneingeschränkt für alle drei folgenden Grafiken. Die durchschnittliche Dauer der Berufungs- und der Berufungszulassungsverfahren ist auch im Jahr 2019 deutlich angestiegen auf 12,4 Monate und liegt weiter über dem Bundesdurchschnitt. Der landesbezogene Anstieg seit dem „Rekordtiefstwert“ im Jahr 2017 (5,2 Monate) lässt sich zumindest zum Teil mit Besonderheiten der seinerzeit anhängigen Asylverfahren erklären.

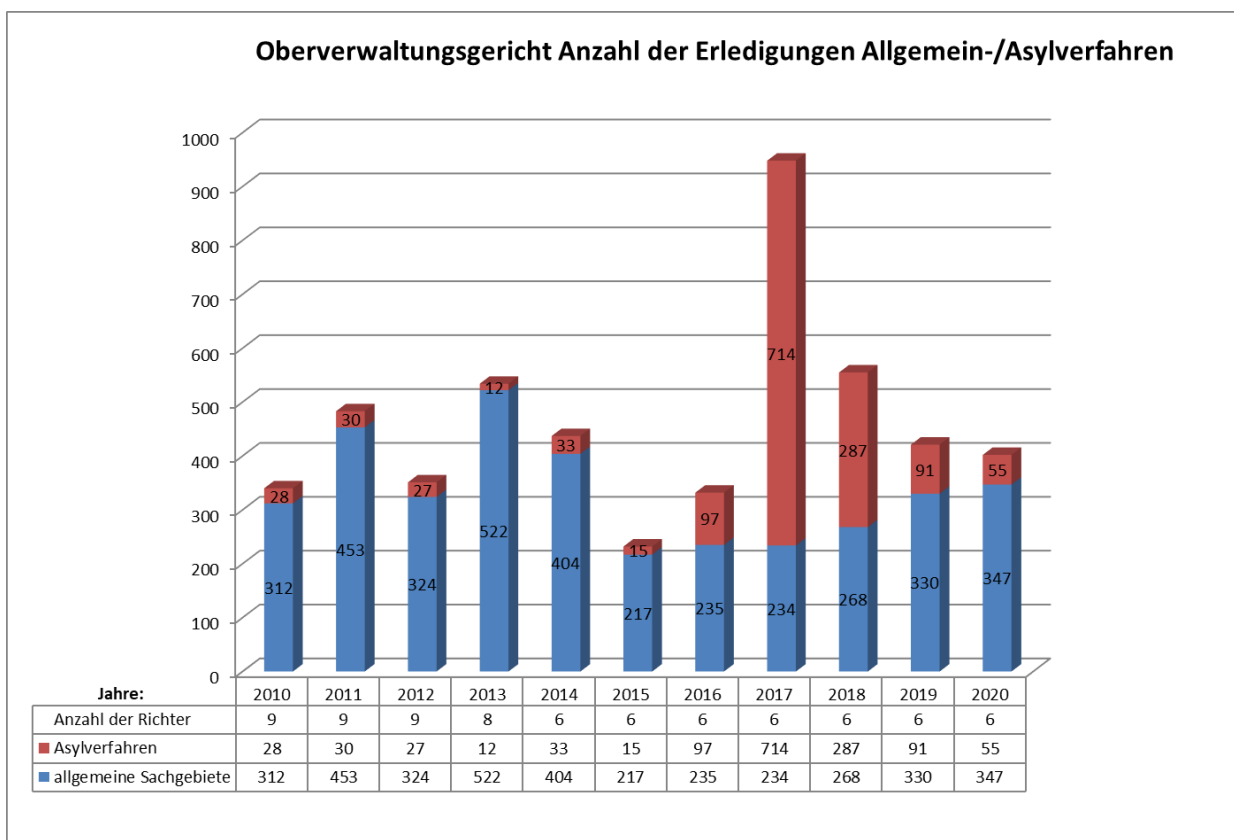




Bei den so genannten „Restanten“ oder „Altverfahren“, die das Oberverwaltungsgericht am Jahresende 2020 unerledigt mit in das nächste Geschäftsjahr nimmt und die theoretisch zuerst zu erledigen wären, bevor Neueingänge des Folgejahres (2021) bearbeitet werden können, ist im Vergleich zum Ende des Jahres 2019 (damals 131 Verfahren) trotz der besonderen pandemiebestimmten Rahmenbedingungen sogar ein geringfügiger Abbau dieser Altbestände (jetzt 128 Verfahren zum 31.12.2020) gelungen. Die Anzahl der 2020 erledigten Hauptsachen (347 Verfahren) ist der vergleichsweise höchste Wert seit der Reduzierung des Personals im Jahr 2014. Wünschenswert wäre eine Reduzierung der Altbestände wieder auf unter 100 Verfahren wie in den Jahren 2013 (84 Verfahren) bis zur sogenannten „Asylwelle“ 2015 (84 Verfahren). Ob das in absehbarer Zeit gelingt, ist allerdings von verschiedenen Faktoren sowie von vor Ort nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen abhängig und lässt sich nicht vorhersagen. Erfreulich ist die Altersstruktur der offenen Verfahren zum Jahresende 2020. Von den 128 noch anhängigen Verfahren zum 31.12.2020 waren 114 Eingänge aus dem selben Jahr, nur 12 aus dem Jahr 2019 und nur noch 2 Verfahren aus dem Eingangsjahr 2018.



Die letzte Übersicht zeigt die Erledigungen 2020 in Zahlen, die für die allgemeinen Sachgebiete mit 347 abgeschlossenen Verfahren wieder über der Zahl für das Jahr 2019 lag. Die vergleichsweise geringere Erledigungszahl im Asylbereich ist auf den erwähnten Abbau und stark reduzierte Neueingänge in dem Rechtsgebiet zurückzuführen. Die in der nachfolgenden Grafik mit ausgewiesenen Zahlen für die Jahre zwischen 2010 und 2013 sind übrigens vor dem Hintergrund zu sehen, dass in diesem Zeitraum deutlich mehr – regelmäßig neun – Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht tätig waren, was noch ein Arbeiten in drei Senaten ermöglichte. Die Richterkopffzahlen sind jahresbezogen in einer Zeile unterhalb der grafischen Darstellung zur Information mitgeteilt.



Hinsichtlich der wesentlichen Inhalte der im Jahre 2020 ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes kann auf die unter dem Stichwort „Spruchpraxis“ veröffentlichten beiden kommentierten Leitsatzübersichten für das erste beziehungsweise für das zweite Halbjahr 2020 Bezug genommen werden. Ich würde mich freuen, wenn auch diese Übersichten Ihr Interesse finden würden. Auf dieser Homepage finden Sie ferner eine Vorschau der Termine für öffentliche mündliche Verhandlungen, die regelmäßig im Sitzungssaal 2 durchgeführt werden. Zu einigen wesentlichen Entscheidungen finden sich ferner Presseerklärungen und – vor allem im Zusammenhang mit Entscheidungen zur Corona-Pandemie-Verordnung – auch Erkenntnisse des Gerichts im Volltext.

Michael Bitz

(Präsident des OVG des Saarlandes)